



2025

Geschäftsbericht

VORSTAND



Von links:
Selina Gruß
Alexander Schuster
Anika Friedrich



INHALTSVERZEICHNIS

Mitgliederförderbericht	2
Satzungsänderungen und neue Kontomodelle	5
Änderungsvorschläge für unsere Satzung	6
Bericht des Vorstandes	15
Sanierung unseres Bankgebäudes	18
Bericht des Aufsichtsrates	20
Konjunkturanalyse für Mainfranken	22
Jahresabschluss 2025 (Kurzfassung)	24

MITGLIEDERFÖRDERBERICHT

Als Genossenschaftsbank bedeutet Mitgliederförderung für uns vor allem Nähe zu unseren Mitgliedern und den Menschen in unserer Region. Mit persönlichen Begegnungen, Informationsangeboten und digitalen Lösungen unterstützen wir unsere Mitglieder im Alltag.

Unsere Aktionen 2025

Wissen & Orientierung

- › 5 Veranstaltungen der Reihe „Das Leben planen“
- › 8 Workshops und Veranstaltungen zu digitalem Banking
- › 3 Termine des Unternehmernetzwerks Next-Gen Business
- › 1 große Mitgliederveranstaltung mit rd. 600 Gästen
- › 1 x Immobilienmesse „Zukunft Wohnen“
- › 1 x Bürgermeister-Brunch

Engagement

- › 4.088 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim BonusLauf
- › 113 Vereine und Organisationen unterstützt
- › 43.980 € Spendensumme

Jugendförderung

- › 12 Schulen beim Wettbewerb „jugend creativ“
- › 112 Klassen mit kreativen Beiträgen

Ein wichtiger Schritt war der Start unseres neuen Internet-auftritts im vergangenen Jahr. Die modernisierte Website bietet eine übersichtliche Navigation, verbesserte Services und erleichtert den Zugang zu Informationen und Bankleistungen – jederzeit und auf allen Endgeräten. Auch unsere VR Banking App haben wir weiter ausgebaut. Nutzerinnen und Nutzer profitieren von einer komfortablen und sicheren Verwaltung ihrer Finanzen direkt auf dem Smartphone. Zuletzt wurde die App unter anderem um die Möglichkeit des mobilen Bezahlens erweitert.

Ein echter Meilenstein war die Erweiterung unseres Firmenkundenzentrums. Hier bündeln wir unsere Beratungskompetenz für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Selbstständige in der Region. Ziel ist es, Firmenkunden noch individueller zu begleiten – von Finanzierungsfragen über Investitionen bis hin zur Begleitung bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen.

Neben digitalen Angeboten bleibt für uns der persönliche Austausch entscheidend. Mit Veranstaltungen, Workshops und Informationsangeboten schaffen wir Begegnungen und stärken die Vernetzung in unserem Geschäftsgebiet.

Austausch, Wissen und Vernetzung

Aktionswochen 60+ und Workshops „Bankgeschäfte digital erledigen“

Digitale Bankangebote bieten viele Vorteile. Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass alle Mitglieder diese Möglichkeiten sicher nutzen können. Im Rahmen der Aktionswochen 60+ und in insgesamt sechs weiteren Workshops zum Thema „Bankgeschäfte digital erledigen“ unterstützten wir unsere Mitglieder dabei, OnlineBanking und VR Banking App besser kennenzulernen.

Die Veranstaltungen vermittelten praxisnahes Wissen und gaben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Sicherheit im Umgang mit digitalen Bankdienstleistungen. Die Workshopreihe führen wir aufgrund der großen Nachfrage 2026 fort.

Veranstaltungsreihe „Das Leben planen“

Unsere Veranstaltungsreihe „Das Leben planen“ setzen wir 2025 erfolgreich fort. In insgesamt fünf Veranstaltungen erfuhren die Besucherinnen und Besucher viel über wichtige Themen rund um Vorsorge, Pflege und rechtliche Absicherung. Dabei standen Fragen im Mittelpunkt wie:

Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich es selbst nicht mehr kann?

Welche Vorsorgeregelungen sind sinnvoll?

Wie kann man sich frühzeitig auf mögliche Pflegesituationen vorbereiten?

Die Veranstaltungen boten Orientierung und wertvolle Impulse für Mitglieder und ihre Familien. Auch dieses Format setzen wir 2026 fort.

Mitgliederveranstaltung mit Thorsten Havener



Von links nach rechts:
Vorständin Selina Gruß,
Thorsten Havener,
Vorstand Alexander Schuster und
Vorständin Anika Friedrich.

Ein besonderes Highlight im Veranstaltungsjahr war unsere große Mitgliederveranstaltung mit Mentalist und Bestsellerautor Thorsten Havener. Mit seiner faszinierenden Mischung aus Psychologie, Körpersprache und Unterhaltung begeisterte er das Publikum und sorgte für einen ebenso unterhaltsamen wie inspirierenden Abend.

Für Firmenkunden: NextGen Business

Mit NextGen Business haben wir 2025 ein neues Veranstaltungsformat gestartet. Bei drei Terminen im April, Juli und Oktober trafen sich junge und junggebliebene Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Existenzgründer aus unserer Region. Das Format versteht sich als Netzwerk für Unternehmerinnen und Unternehmer aus unserer Region.

In entspannter Atmosphäre wurden Erfahrungen ausgetauscht, Ideen diskutiert und wertvolle Kontakte geknüpft. Für 2026 planen wir vier weitere Veranstaltungen.

Bürgermeister-Brunch

Im April 2025 begrüßten wir kommunale Vertreterinnen und Vertreter aus unserem Geschäftsgebiet zu einem Bürgermeister-Brunch in unserer Hauptstelle in Kitzingen. Neben der Vorstellung unseres Firmenkundenzentrums standen aktuelle Themen wie Infrastrukturprojekte, erneuerbare Energien sowie Finanzierungsmöglichkeiten im kommunalen Umfeld im Mittelpunkt.

Immobilienmesse „Zukunft Wohnen“



Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen unserer Bank und Partnerunternehmen standen Besucherinnen und Besucher für individuelle Fragen zur Verfügung.

Mit der Immobilienmesse „Zukunft Wohnen“ haben wir ein neues Veranstaltungsformat rund um die Themen Bauen, Kaufen, Modernisieren und nachhaltiges Wohnen

gestartet. Besucherinnen und Besucher konnten sich in der FastnachtAkademie in Kitzingen über aktuelle Entwicklungen im Immobilienmarkt, Fördermöglichkeiten und energetische Sanierung informieren. „Zukunft Wohnen“ haben wir auch für 2026 zweimal geplant.

18. VRKT BonusLauf

Nachdem der BonusLauf im Jahr 2024 aufgrund angekündigter Unwetter kurzfristig abgesagt werden musste (Details siehe Mitgliederförderbericht 2024), konnte die Veranstaltung 2025 wieder stattfinden.

4.088 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 113 Vereinen und Organisationen gingen an den Start. Für jeden gemeldeten Teilnehmer spendeten wir 10 Euro an die jeweilige Einrichtung. Im Rahmen einer Sonderverlosung konnten wir an 10 Organisationen Sonderprämien ausschütten. Insgesamt konnten wir so 43.980 Euro für die wertvolle Arbeit von Vereinen und Organisationen in unserer Region bereitstellen.

Unser besonderer Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie den zahlreichen Helferinnen und Helfern, die seit vielen Jahren zum Gelingen des BonusLaufs beitragen. Mit ihrem Engagement unterstützen sie die Arbeit vieler Vereine und Organisationen in unserer Region.

Engagement für unsere Region: „jugend creativ“



Anna Schäfer (links) sowie die glücklichen Siegerinnen und Sieger des Malwettbewerbs auf Ortsebene.

Zum 55. Mal fand der internationale Jugendwettbewerb „jugend creativ“ statt. 2025 stand das Thema Digitalisierung im Mittelpunkt. Mit jährlich rund 600.000 Beiträgen weltweit gehört „jugend creativ“ zu den größten Jugendwettbewerben seiner Art.

Auch in unserem Geschäftsgebiet war die Beteiligung beeindruckend: 12 Schulen mit insgesamt 112 Klassen nahmen am Wettbewerb teil. Die eingereichten Werke zeigen große Kreativität und ein bemerkenswertes Verständnis für die Chancen und Herausforderungen der digitalen Welt.

In einer feierlichen Preisverleihung überreichte Anna Schäfer (Leiterin Personalwesen) den Siegerinnen und Siegern ihre Preise und Urkunden.

Die genossenschaftliche Idee lebt vom Miteinander. Mit unseren Angeboten, Veranstaltungen und Projekten möchten wir dazu beitragen, Menschen zu verbinden und unsere Region aktiv mitzugestalten. Gemeinsam mit unseren mehr als 20.000 Mitgliedern wollen wir auch in Zukunft Impulse setzen und die Entwicklung unserer Region nachhaltig begleiten.



SATZUNGSÄNDERUNGEN UND NEUE KONTOMODELLE

Mehr Fairness, mehr Transparenz und mehr Wahlfreiheit für unsere Mitglieder

Unsere Genossenschaft lebt von Mitbestimmung, Transparenz und dem gemeinsamen Gedanken, Verantwortung füreinander zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand im Vorfeld der Vertreterversammlung zentrale Regelungen unserer Satzung sorgfältig überprüft.

Anlass hierfür sind rechtliche und genossenschaftliche Anforderungen sowie Empfehlungen des Genossenschaftsverbands Bayern e.V., dessen Rechtsabteilung die Prüfung fachlich begleitet und eine ausführliche Stellungnahme zu wesentlichen Abweichungen vom aktuellen Verbandsmuster vorgelegt hat.

Im Mittelpunkt aller Überlegungen stand dabei stets eine zentrale Frage: Was ist **langfristig fair, nachvollziehbar und sinnvoll für unsere Mitglieder** und unsere Genossenschaft?

Ein wichtiger Baustein der geplanten Änderungen ist die **Aufhebung der aktuell bestehenden Unterlegungspflicht**. Bisher waren Spareinlagen mit zusätzlichen Geschäftsanteilen zu hinterlegen. Dadurch galten für diese Geschäfte bislang besondere Regelungen, die in anderen Bereichen – etwa im Kreditgeschäft – keine Anwendung fanden.

Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung schaffen wir **mehr Gleichbehandlung** innerhalb unserer Mitgliedschaft. Künftig entscheiden unsere Mitglieder selbst, ob und in welchem Umfang sie zusätzliches Kapital in ihre Genossenschaft investieren möchten.

Diese freiwillige Entscheidung stärkt den genossenschaftlichen Grundgedanken der bewussten Mitwirkung und schafft zugleich mehr individuelle Wahlfreiheit. Mitglieder, die sich weiterhin über zusätzliche Geschäftsanteile beteiligen, profitieren selbstverständlich auch

künftig von der **Verzinsung** und damit unmittelbar vom **wirtschaftlichen Erfolg** unserer VR Bank Kitzingen eG.

Parallel dazu bereiten wir die **Einführung neuer, moderner Kontomodelle** vor. In diesem Zusammenhang soll die bisherige Beitragsordnung aufgehoben werden. Leistungen und Entgelte werden künftig transparent und nachvollziehbar über das Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Für unsere Mitglieder schafft dies eine **klare und verständliche Zuordnung von Leistungen und Kosten – einfach, transparent und zeitgemäß**.

Auch hierbei folgt der Vorstand den Empfehlungen des Genossenschaftsverbands Bayern e.V., die rechtlichen Grundlagen im Bereich der Girokonten an die heute im Bankwesen üblichen schuldrechtlichen Vereinbarungen anzupassen.

Darüber hinaus umfassen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen einzelne Regelungen, die für unsere Genossenschaft bislang keine praktische Bedeutung hatten – etwa zu investierenden Mitgliedern oder einem möglichen Eintrittsgeld – sowie einige redaktionelle Anpassungen untergeordneter Natur.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen schaffen wir eine **moderne und faire Grundlage für die Zukunft unserer Mitgliedschaft**. Sie stärken Transparenz, Wahlfreiheit und Gleichbehandlung und tragen dazu bei, unsere genossenschaftlichen Werte auch künftig verlässlich und zeitgemäß auszugestalten.

Der Vorstand bittet die Vertreterinnen und Vertreter daher um ihre Zustimmung.

SATZUNG: ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Für die ordentliche Vertreterversammlung am 23. Juni 2026 schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Vertreterversammlung folgende Satzungsänderungen vor.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- ~~4) Gemeinnützige juristische Personen, die für die Nutzung oder die Produktion der Güter oder die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommen, können auf ihren Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.~~

§ 3a ~~Eintrittsgeld (Aufgeld)~~

- ~~1) Bei Erwerb der Mitgliedschaft und bei der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist ein Eintrittsgeld in Form eines Aufgeldes zu zahlen.~~
- ~~2) Für den ersten Geschäftsanteil beträgt das Aufgeld höchstens 5,00 €. Für jeden weiteren Geschäftsanteil beträgt das Aufgeld höchstens 30,00 €.~~
- ~~3) Über die Erhebung sowie die Höhe des Aufgeldes innerhalb der Höchstgrenzen gemäß Ziffer (2) beschließt der Vorstand unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.~~
- ~~4) Das Aufgeld wird gemäß § 39a der Kapitalrücklage zugewiesen.~~

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- k) Zinsen auf sein Geschäftsguthaben unter Beachtung der Beschränkung des § 37 Abs. 6 zu erhalten;

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) ~~der Genossenschaft jede Änderung der Kontaktdaten, der Anschrift, der Telefon- und Mobilfunknummer sowie E-Mail-Adresse soweit vorhanden mitzuteilen und der Genossenschaft eine Kontaktaufnahme über Te-~~

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- k) Zinsen auf sein Geschäftsguthaben unter Beachtung der Beschränkung des § 37 Abs. 5 zu erhalten;

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten;
- c) **der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.**

SATZUNGSÄNDERUNGEN

lefon, Mobiltelefon und E-Mail, im gemeinsamen Förderinteresse nach § 2 dieser Satzung, nur aus wichtigem Grund zu verwehren.

- d) ~~als Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.~~
- e) für die Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. (1) und Abs. (2)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten. ~~Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlässt.~~

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung

- d) für die Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. (1) und Abs. (2)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten. **Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vertreterversammlung dies durch eine Beitragsordnung regeln.**

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung

gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- j) ~~über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht gemäß § 12 Abs. e) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entscheiden und über die beschlossenen Ausnahmen dem Aufsichtsrat jährlich zu berichten. Unter solche begründeten Ausnahmen fallen~~
 - j)a) ~~Vereine und Institutionen, die einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen~~
 - j)b) ~~Nachlassabwicklung~~
 - j)c) ~~Mitarbeiter~~
 - j)d) ~~Einzelvereinbarungen~~

gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - e) den Beitritt zu Verbänden;
 - f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs.2);
 - g) die Verwendung der Ergebnismittel gemäß § 39;

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - e) den Beitritt zu Verbänden;
 - f) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs.2);
 - g) die Verwendung der Ergebnismittel gemäß § 39;

- h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - i) die Erteilung von Prokura
 - j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
 - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - l) die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/ Bonussystemen für die Mitglieder der Genossenschaft;
 - m) die Mindest- oder Staffelbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen im Verhältnis zur Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft
 - n) die Höhe der Verzinsung der Geschäftsguthaben gemäß §37 Abs. 6;
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
 - 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
 - 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - 6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.
- h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - i) die Erteilung von Prokura
 - j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
 - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - l) die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/ Bonussystemen für die Mitglieder der Genossenschaft;
 - m) die Mindest- oder Staffelbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen im Verhältnis zur Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft
 - n) die Höhe der Verzinsung der Geschäftsguthaben gemäß §37 Abs. 5;
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
 - 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
 - 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
 - 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - 6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- 3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder soll durch drei teilbar sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33.
- 3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem

Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- 7) ~~Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.~~
- 8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26b Wählbarkeit

- 1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- 2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt wer-

Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.

- 4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die Erklärung in Textform der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- 7) Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres aus, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet.
- 8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26b Wählbarkeit

- 1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- 2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt wer-

den, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

- ~~3) Investierende Mitglieder sowie deren gesetzliche Vertreter können nicht als Vertreter gewählt werden.~~

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- 1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- 2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- 3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche

den, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- 1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- 2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 **gilt** entsprechend.
- 3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche

oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €.
- 2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 € sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- 3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Weitere Geschäftsanteile sind in voller Höhe einzuzahlen.
- ~~4) Jedes Mitglied ist ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sich für je volle 1.000 € Spareinlage gemäß § 21 Abs. 4 RechKredVO mit einem weiteren Geschäftsanteil zu beteiligen. Mietkautionen, sowie VR BonusPlus Sparpläne, Zielsparpläne, Vorsorgepläne und Vermögenswirksame Sparverträge (VL) werden von der Einzahlungsverpflichtung ausgenommen. Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für den Geschäftsanteil Absatz 2 und 3 entsprechend.~~
- 5) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 6) Geschäftsguthaben, das auf die weiteren Geschäftsanteile im Sinne von Absatz 3 ~~und 4~~ eingezahlt wurde, wird mit mindestens 1 % p. a. verzinst. Eine Verzinsung erfolgt nur, wenn ein Jahresüberschuss erzielt wird, der wenigstens die Mindestverzinsung vollständig abdeckt. Andernfalls, erfolgt keine Verzinsung und es ist in diesem Fall auch eine teilweise Verzinsung ausgeschlossen. Ist wenigstens die Mindestverzinsung durch den Überschuss vollständig abgedeckt, kann vom Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat auch eine höhere Verzinsung festgesetzt werden (§ 23 Abs. 1 Buchstabe n). Im Übrigen gilt § 21a GenG.
- 7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €.
- 2) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 € sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet die Vertreterversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.
- 3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Weitere Geschäftsanteile sind in voller Höhe einzuzahlen.
- 4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 5) Geschäftsguthaben, das auf die weiteren Geschäftsanteile im Sinne von Absatz 3 eingezahlt wurde, wird mit mindestens 1 % p. a. verzinst. Eine Verzinsung erfolgt nur, wenn ein Jahresüberschuss erzielt wird, der wenigstens die Mindestverzinsung vollständig abdeckt. Andernfalls, erfolgt keine Verzinsung und es ist in diesem Fall auch eine teilweise Verzinsung ausgeschlossen. Ist wenigstens die Mindestverzinsung durch den Überschuss vollständig abgedeckt, kann vom Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat auch eine höhere Verzinsung festgesetzt werden (§ 23 Abs. 1 Buchstabe n). Im Übrigen gilt § 21a GenG.
- 6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung werden nur die auf den ersten Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an berücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der erste Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- 2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.
- ~~3) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten.~~

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung werden nur die auf den ersten Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an berücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der erste Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- 2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.

BERICHT DES VORSTANDES

Bilanzzahlen im Geschäftsjahr 2025

Zum 31.12.2025 belief sich die Bilanzsumme unserer VR Bank Kitzingen eG auf 864,1 Mio. EUR. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die Bilanzsumme damit moderat (Vorjahr: 895,4 Mio. EUR). Diese Reduzierung wurde bewusst gesteuert, indem wir Refinanzierungsmittel zurückgeführt haben.

Auf der Passivseite der Bilanz betrugen die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zum Bilanzstichtag insgesamt 634,4 Mio. EUR. Dies sind rund 6,8 Mio. EUR weniger als im Vorjahr. Die Veränderung bewegt sich im Rahmen der üblichen stichtagsbezogenen Schwankungen im Einlagenbestand. Die Spareinlagen blieben stabil. Sie bilden weiterhin das verlässliche Fundament unserer Refinanzierung und dokumentieren das Vertrauen unserer Mitglieder sowie unserer Kundinnen und Kunden in unsere Genossenschaft.

Die Geschäftsguthaben beliefen sich zum Jahresende 2025 auf 34,3 Mio. EUR. Diese Entwicklung ist insbesondere durch Mitgliederbewegungen sowie durch individuelle Veränderungen bei einzelnen größeren Geschäftsanteilen geprägt.

Unser Refinanzierungsvolumen gegenüber Kreditinstituten betrug zum 31.12.2025 126,2 Mio. EUR. Die Refinanzierung erfolgt über unsere genossenschaftliche Zentralbank.

Auf der Aktivseite lagen die Forderungen an Kunden bei 441,4 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft war auch im Jahr 2025 weiterhin von einer zurückhaltenden Investitionsneigung geprägt, insbesondere im privaten Wohnungsbau. Gleichzeitig wirkten gestiegene Baukosten sowie anhaltende Unsicherheiten im wirtschaftlichen und regulatorischen Umfeld investitionshemmend.

Dennoch ist es uns gelungen, den Trend einer seit drei Jahren rückläufigen Kreditentwicklung zu durchbrechen und erstmals wieder ein Wachstum bei den Kundenforderungen zu verzeichnen.

Der Bestand an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren belief sich zum Bilanzstichtag auf 199,4 Mio. EUR. Weitere Wertpapiere und Fonds halten wir in einem Spezialfonds mit einem Volumen von 65,1 Mio. EUR.

Damit unterstreichen wir unseren weiterhin vorsichtigen und sicherheitsorientierten Anlageansatz für Liquidität, die nicht im Kreditgeschäft eingesetzt wird.

Unser Förderauftrag: Beratung & Finanzplanung

Die individuelle und persönliche Beratung unserer Mitglieder bleibt Kern unseres genossenschaftlichen Förderauftrags.

Um auch künftig relevant für unsere Mitglieder zu bleiben, konnten wir insbesondere im Bereich der Firmenkundenberatung zwei neue Mitarbeitende gewinnen. Mit nunmehr drei Mitarbeitenden haben wir unsere Kapazitäten in diesem Bereich im Vergleich zu 2022 nahezu verdoppelt. Die Erfolge des Beratungsteams in Verbindung mit effizienten Prozessen in der Marktfolge Aktiv spiegeln sich bereits in den Zahlen des Geschäftsjahres 2026 wider.

Unsere Mitglieder nutzten die Angebote der genossenschaftlichen FinanzGruppe weiterhin intensiv im Rahmen der ganzheitlichen Finanzplanung. Das von uns betreute Volumen in den Bereichen Wertpapiere, Investmentfonds und Versicherungen belief sich auf insgesamt 463,9 Mio. EUR.

Davon entfielen 138,9 Mio. EUR auf Anlagen bei unserem Verbundpartner Union Investment. Bei unseren Versicherungspartnern Allianz Versicherungs-AG und R+V Versicherung wurden rund 187,1 Mio. EUR für unsere Mitglieder verwaltet.

Die enge Zusammenarbeit mit unseren weiteren Verbundpartnern – insbesondere DZ HYP, Münchener Hypothekbank und Bausparkasse Schwäbisch Hall – wurde auch im Geschäftsjahr 2025 erfolgreich fortgeführt. Die Bestände bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall beliefen sich auf 50,7 Mio. EUR.

Insgesamt verwalten wir für unsere Mitglieder ein Volumen von rund 1,64 Mrd. EUR.

Unser Selbstverständnis: digital & nah

Auch im Jahr 2025 haben wir gezielt in die Zukunftsfähigkeit unserer Bank investiert. Der kontinuierliche Ausbau unseres digitalen Bankings sowie die Weiterentwicklung interner Prozesse sichern Effizienz, Qualität und Verlässlichkeit für Mitglieder und Mitarbeitende.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz in der Dokumentation von Beratungsgesprächen ist ein beispielhafter erster Schritt, wie wir moderne Technologien gezielt nutzen, um

mehr wertvolle Zeit für die persönliche Beratung unserer Kundinnen und Kunden zu gewinnen und gleichzeitig administrative Aufwände spürbar zu reduzieren.

Mit dem Abbau der veralteten Technik der Kontoauszugsdrucker haben wir einen wichtigen weiteren Schritt in der digitalen Kontoverwaltung unserer Mitglieder vollzogen. Zahlreiche Kundinnen und Kunden haben diesen Schritt als Anlass genutzt, auf OnlineBanking umzusteigen und die Vorteile ihres elektronischen Postfachs mit 24/7-Verfügbarkeit zu nutzen.

Diesen Weg haben wir mit zahlreichen individuellen Beratungsterminen und Workshops unterstützt, unter anderem auch im Rahmen der Aktionswochen 60+ des Landratsamts Kitzingen.

Investition in unsere Zukunft: Das Lupo

Die Transformation unseres bisherigen Gebäudes in „Das Lupo“ hat im Jahr 2025 begonnen. Das in der Neugestaltung von Bestandsimmobilien erfahrene Architekturbüro Archicult begleitet uns bei der Neukonzeption.

Wir investieren gezielt in die Zukunftsfähigkeit unserer Bank und vollenden damit unseren Weg zur Mitgliederbank. Seit 2010 haben wir mit Ausnahme unserer Hauptstelle sämtliche Immobilien veräußert, in denen sich früher Bankfilialen befanden. Die aus diesen Verkäufen erzielten Mittel werden nun gezielt in das neue Gebäude „Das Lupo“ reinvestiert.

Als lokal verwurzelte Genossenschaft mit Sitz in Kitzingen wollen wir unsere Verbundenheit mit der Stadt und den umliegenden Gemeinden sichtbar zum Ausdruck bringen. „Das Lupo“ ist ein klares Bekenntnis zu Kitzingen sowie zur Zukunftsfähigkeit der Stadt und des Landkreises.

Wir schaffen eine neue, zeitgemäße Begegnungsfläche – einen Treffpunkt für alle Mitglieder.

Gleichzeitig stärken wir damit unsere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit als regionale Bank und legen bewusst den Grundstein dafür, auch künftig erfolgreich, selbstbestimmt und nah an den Menschen in unserer Region agieren zu können.

Erträge, Aufwendungen und Ergebnis

Die Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften sowie aus festverzinslichen Wertpapieren betrugen insgesamt 19,0 Mio. EUR. Nach Abzug der Zinsaufwendungen von 7,34 Mio. EUR ergab sich erneut ein stabiler Zinsüberschuss von 11,7 Mio. EUR.

Die Provisionserträge lagen bei 4,38 Mio. EUR, denen Provisionsaufwendungen in Höhe von 0,55 Mio. EUR gegenüberstanden.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 11,2 Mio. EUR. Davon entfielen 6,2 Mio. EUR auf den Personalaufwand und 5,0 Mio. EUR auf Sachaufwendungen. Diese Entwicklung ist insbesondere durch weiter steigende IT-Kosten sowie den genossenschaftlichen Tarifaabschluss geprägt. Darüber hinaus haben wir zukunftsgerichtete Projekte, beispielsweise die Digitalisierung der Kreditakten, als einmaligen Kostenblock verarbeitet.

Im Kredit- und Wertpapiergeschäft ergaben sich Abschreibungen und Wertberichtigungen in Höhe von 4,20 Mio. EUR. Ein Großteil der Abschreibungen aus dem Wertpapiergeschäft wird durch sonstige betriebliche Erträge ausgeglichen, die sich in der Gesamtsumme auf 3,3 Mio. EUR beliefen. Die Höhe der Wertberichtigungen im Kreditgeschäft entsprach unseren Erwartungen.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit belief sich auf 3,73 Mio. EUR. Nach Berücksichtigung von Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von 572 TEUR sowie sonstigen Steuern von 11 TEUR wurden 1,5 Mio. EUR dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zugeführt. Darüber hinaus wurden satzungsgemäß weitere 350 TEUR den ErgebnISRücklagen zugeführt.

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 1,298 Mio. EUR.

Genossenschaft & Gesamteinschätzung

Die wirtschaftliche Lage unserer VR Bank Kitzingen eG beurteilt der Vorstand insgesamt als gut. Die Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage ist solide und erfüllt jederzeit die regulatorischen Anforderungen.

Zum 31.12.2025 weist unsere Bank ein Eigenkapital von insgesamt 58,3 Mio. EUR aus. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken beträgt 39,0 Mio. EUR.

Die Zahl unserer Mitglieder belief sich zum Jahresende 2025 auf 20.669. Im Laufe des Jahres traten 493 neue Mitglieder unserer Genossenschaft bei, während 608 Mitglieder ausschieden. Daraus ergibt sich ein Nettorückgang von 115 Mitgliedern.

Der Vorstand schlägt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vor, den Jahresüberschuss unter Einbeziehung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vorwegzuweisungen in die gesetzlichen Rücklagen (175.000,00 EUR) und die anderen Ergebnismrücklagen (175.000,00 EUR) wie folgt zu verwenden:

	EUR
Ausschüttung einer Dividende auf Geschäftsguthaben von 5,00 %	101.950,62
2,50 % Verzinsung der Geschäftsguthaben	784.938,15
Zuweisung zu den gesetzlichen Rücklagen	0,00
Zuweisung zu den anderen Ergebnismrücklagen	411.105,37
Insgesamt	1.297.994,14

Danksagung

Der Vorstand dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr großes Engagement, ihre Flexibilität und ihre Loyalität im vergangenen Geschäftsjahr. In einem weiterhin anspruchsvollen Umfeld haben sie entscheidend dazu beigetragen, unseren Mitgliedern verlässliche und hochwertige Finanzdienstleistungen zu bieten.

Unser Dank gilt ebenso dem Aufsichtsrat und dem Betriebsrat für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Kitzingen, im Frühjahr 2026

Der Vorstand der VR Bank Kitzingen eG



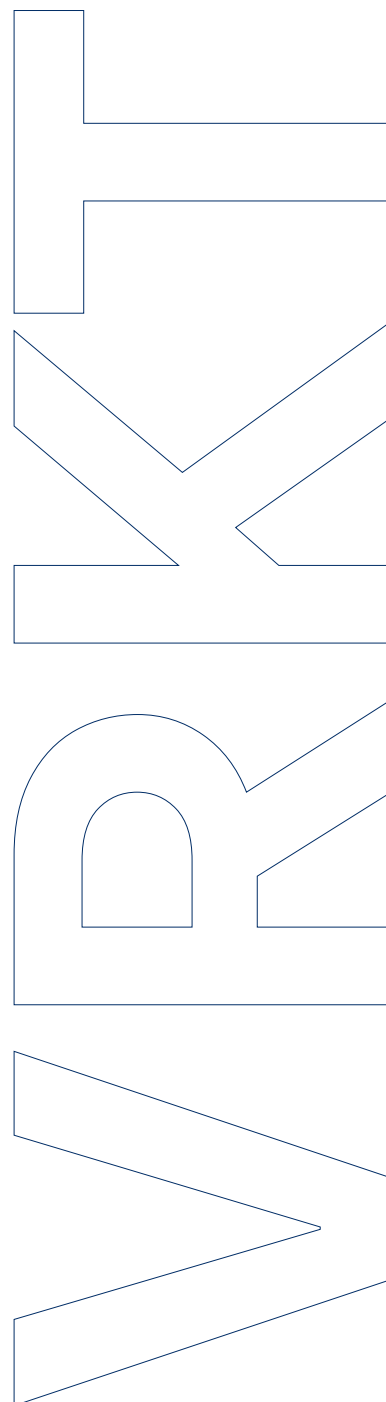
Alexander Schuster



Selina Gruß



Anika Friedrich



FRAGEN & ANTWORTEN ZUR SANIERUNG UNSERES BANKGEBÄUDES

Das bedeutet die Sanierung für unsere Mitglieder

Was ändert sich für unsere Mitglieder und Kunden während der Sanierungsphase ab September 2026?

Während der Baumaßnahme ist in unserer Hauptstelle nur der SB-Bereich (Geldautomaten, Schließfächer & Münzautomaten) geöffnet. Für alle Serviceanliegen und Beratungstermine nutzen Sie bitte unser temporäres Kundenzentrum – das „Camp“.

Unser Firmenkundenzentrum in der Rosenstraße steht während der gesamten Sanierungsphase uneingeschränkt zur Verfügung. Termine mit unseren Firmenkundenbetreuern Philip Straub, Andreas Mend oder Moritz Menth finden weiterhin dort statt.

Wo finde ich das „Camp“ und wie ist es erreichbar?

Das „Camp“ – unser temporäres Kundenzentrum – befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Bankgebäudes (Am Stadtgraben / Falterstraße). Der Eingang liegt direkt gegenüber unserem bisherigen Haupteingang in der Falterstraße und ist klar ausgeschildert.

Wie läuft ein Beratungstermin während der Umbauzeit ab?

Alle Besucherinnen und Besucher werden zunächst im „Camp“ von unserem Serviceteam empfangen – unabhängig davon, um welches Anliegen es sich handelt. Bei einem vereinbarten Termin werden Sie dort von Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater abgeholt. Die Gespräche finden weiterhin persönlich und in gewohnter Qualität statt.

Hinweis: Termine mit unseren Firmenkundenbetreuern erfolgen weiterhin im Firmenkundenzentrum in der Rosenstraße.

Kann ich weiterhin die Geldautomaten und SB-Services in der Luitpoldstraße nutzen?

Ja. Der Zugang zu den SB-Geräten über die Luitpoldstraße ist weiterhin rund um die Uhr möglich. Auch der Zugang zu den Schließfächern bleibt bestehen.

Bargeldtransaktionen an der Kasse sind während der Umbauphase ausschließlich mit Termin möglich. Dies erfordern die Sicherheitsvorschriften.

Diese Regelung gilt voraussichtlich während der kompletten Bauphase – mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung. Über eine notwendige, vorübergehende Schließung informieren wir Sie rechtzeitig.

Wann wird die Baumaßnahme abgeschlossen sein?

Die Fertigstellung ist derzeit für Anfang 2029 geplant. Service und Beratung kehren anschließend schrittweise in das modernisierte Bankgebäude zurück.

Warum heißt das Ausweichquartier „das Camp“?

Ein Umbau ist vergleichbar mit einer Expedition: Vertrautes wird vorübergehend verlassen, neue Strukturen entstehen, und alle arbeiten gemeinsam auf ein klares Ziel hin.

Das Camp steht genau für diese Phase – als verlässlicher, temporärer Ort, von dem aus wir unsere Mitglieder und Kunden begleiten, bis wir gemeinsam ins modernisierte „Lupo“ zurückkehren.

Bahnhof KT



Wir bauen um. Unser **CAMP** beziehen wir voraussichtlich Mitte September 2026.

Es befindet sich direkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Hier empfangen wir Sie und helfen Ihnen gewohnt weiter. Wer einen Beratungstermin hat, meldet sich ebenfalls im **CAMP**.



FIRMEN
Kundenzentrum



P Kunden

Rosenstraße

NEU

Ihre Anlaufstelle
für alle Belange:

**DAS CAMP**

Temporäres
Kundenzentrum &
Beratungstermine



Falterstraße →



Wir bauen um:

DAS LUPO

Nur **SB-Bereich**
geöffnet!



← Am Stadtgraben

Luitpoldstraße →

Ritterstraße →

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat möchte seinen Bericht mit einem Thema beginnen, das für die zukünftige Entwicklung unserer Genossenschaft von besonderer Bedeutung ist und das die Gremien auch in den kommenden Jahren intensiv begleiten wird.

Im vergangenen Jahr hat sich der Aufsichtsrat in mehreren Sitzungen gemeinsam mit dem Vorstand ausführlich mit der Weiterentwicklung des Gebäudes in der Luitpoldstraße befasst. Anlass hierfür ist der bauliche Zustand des Gebäudes, das insbesondere in den Bereichen Heizung, Fenster und Leitungen das Ende seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht hat.

Mit dem Verkauf der bisherigen Zweigstellen wurden Immobilienvermögen und damit zugleich Begegnungsflächen unserer Genossenschaft reduziert. Vor diesem Hintergrund plant der Vorstand, die Funktionalität unseres Stammhauses im Rahmen der anstehenden baulichen Maßnahmen gezielt weiterzuentwickeln und zusätzliche Begegnungsräume für Mitglieder sowie Mitarbeitende zu schaffen.

Diese zurückgewonnenen Flächen sollen konsequent in die Abläufe des persönlich gestalteten Bankgeschäfts eingebunden werden. Persönliche Beratung soll damit nicht nur einen wirtschaftlichen Mehrwert für unsere Mitglieder als Kundinnen, Kunden und Eigentümer schaffen, sondern künftig noch stärker in einer Atmosphäre stattfinden, die Nähe, Vertrauen und Zugehörigkeit erlebbar macht.

Der Aufsichtsrat sieht in der Weiterentwicklung der Hauptstelle in der Luitpoldstraße einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur konsequenten Mitgliederbank. Der Wandel von ehemals 14 Geschäftsstellen hin zu einem zentralen Begegnungsraum als Mittelpunkt unserer Genossenschaft mit umfassenden Beratungsleistungen für Privat- und Firmenkunden wird ausdrücklich unterstützt.

Der Aufsichtsrat begleitet diesen Prozess aktiv, bringt die Perspektiven der Mitglieder ein und hat sich zuletzt im Rahmen der Vertreterdialoge im März 2026 intensiv mit dem Projekt auseinandergesetzt. Die vom Vorstand vorgestellte Konzeption wird vom Aufsichtsrat vollumfänglich unterstützt.

Neben diesem strategisch bedeutenden Thema hat sich der Aufsichtsrat im Berichtsjahr mit allen Aufgaben befasst, die ihm nach Satzung und Gesetz obliegen.

Im Mittelpunkt standen dabei die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der VR Bank Kitzingen eG, die laufende Markt- und Risikosituation sowie deren Auswir-

kungen auf die Geschäftsentwicklung. Darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über die Unternehmensplanung, das Risikomanagement sowie die strategische Weiterentwicklung der Bank informiert.

Über die operativen Aktivitäten und die Maßnahmen des Vorstands wurde der Aufsichtsrat fortlaufend unterrichtet. In gemeinsamen Sitzungen hat er den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beratend begleitet und seine Vorstellungen sowie Anregungen eingebracht.

Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat im Geschäftsjahr regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich wie mündlich in insgesamt acht Sitzungen des Gesamtaufsichtsrats über die Geschäftspolitik, die wirtschaftliche Lage sowie weitere wesentliche Angelegenheiten der Unternehmensführung.

Hierzu zählten insbesondere die Ertragslage, das Risikomanagement und weitere Geschäftsvorgänge von zentraler Bedeutung. Ergänzend fanden vier Sitzungen des Kreditausschusses statt. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von besonderer Tragweite eingebunden.

Darüber hinaus standen der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreterin auch außerhalb der ordentlichen Sitzungen in engem und vertrauensvollem Austausch mit dem Vorstand. Zustimmungsbefürftige Geschäfte wurden eingehend geprüft und gemeinsam beraten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses geprüft, für ordnungsgemäß befunden und schließt sich dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands an.

Der Vorschlag entspricht den Regelungen unserer Satzung. Gleiches gilt für die Ergebnisse der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch den Genossenschaftsverband Bayern e. V. Die Prüfungsergebnisse wurden in gemeinsamer Sitzung gemäß § 58 Genossenschaftsgesetz erörtert.

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Vertreterversammlung, die vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Veränderungen im Aufsichtsrat

Mit der diesjährigen Vertreterversammlung endet das Aufsichtsratsmandat von Herrn Roland Nagel. Gemäß § 24 Abs. 7 unserer Satzung ist eine Wahl in den Aufsichtsrat nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr möglich.

Wie bereits in den Vorjahren bei den Nachbesetzungen durch die Herren Manuel Stöcker und Matthias Dorsch hat sich das Gremium frühzeitig mit der turnusgemäßen Neubesetzung befasst.

Dabei war es dem Aufsichtsrat ein besonderes Anliegen, weiterhin Kompetenzen aus den für unsere Region prägenden Bereichen Landwirtschaft, Weinbau und Handwerk im Gremium abzubilden. Im Zuge des Ausscheidens von Herrn Nagel – selbstständiger Winzer im Ruhestand – wurde daher gezielt nach einer fachlich und regional passenden Nachfolge gesucht.

Als Kandidaten für die Nachwahl schlägt der Aufsichtsrat Herrn Ralf Wenkheimer – selbstständiger Gärtnermeister aus Albertshofen – vor. Herr Wenkheimer hat seine Bereitschaft erklärt, für eine Amtszeit von drei Jahren zu kandidieren.

Mit der Vertreterversammlung im Jahr 2026 endet turnusgemäß die laufende Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden Prof. Dr. Leonhard Knoll. Der Aufsichtsrat schlägt der Vertreterversammlung vor, Prof. Dr. Leonhard Knoll für eine weitere Amtsperiode wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Nach der aktuell gültigen Satzung wäre dies zugleich die letzte mögliche Amtsperiode. Vor diesem Hintergrund befasst sich das Gremium bereits heute intensiv mit der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorsitz des Aufsichtsrats und hat zugleich die bestehende Regelung erneut überprüft.

Um eine vorausschauende und kontinuierliche Besetzung des Vorsitzes auch künftig sicherzustellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat eine Anpassung von § 24 Abs. 7 der Satzung vor. Die vorgeschlagene Änderung ist der Synopse der Satzungsänderungen in diesem Geschäftsbericht zu entnehmen.

Die Funktion des Vorsitzes erfordert in besonderem Maße fundierte Kenntnisse in den Bereichen Bankgeschäft, Kapitalmarkt und Aufsichtsrecht sowie eine sorgfältige Einarbeitung in die Abläufe und Verantwortlichkeiten des Gremiums.

Danke

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im vergangenen Geschäftsjahr geleistete engagierte und erfolgreiche Arbeit.

Gemeinsam arbeiten wir weiter an einer erfolgreichen Zukunft unserer VR Bank Kitzingen eG.



Prof. Dr. Leonhard Knoll
Aufsichtsratsvorsitzender

GETRÜBTER JAHRESSTART MIT HOFFNUNGSSCHIMMER

IHK-Konjunkturanalyse für Mainfranken, Jahresbeginn 2026

Auch wenn die deutsche Wirtschaft 2025 nach zwei Rezessionsjahren in Folge wieder moderat gewachsen ist, bleiben die Rahmenbedingungen zum Start ins Jahr 2026 eher ungünstig: Zu strukturellen Herausforderungen, anspruchsvollen Finanzierungsbedingungen und dem zaghaften Angehen von Reformen gesellen sich geopolitische Spannungen, eine weltweit angespannte Sicherheitslage sowie Unsicherheiten durch die Handelspolitik Chinas und insbesondere der USA, deren Präsident darüber hinaus immer wieder die bestehenden Grundpfeiler der internationalen Ordnung in Frage stellt.

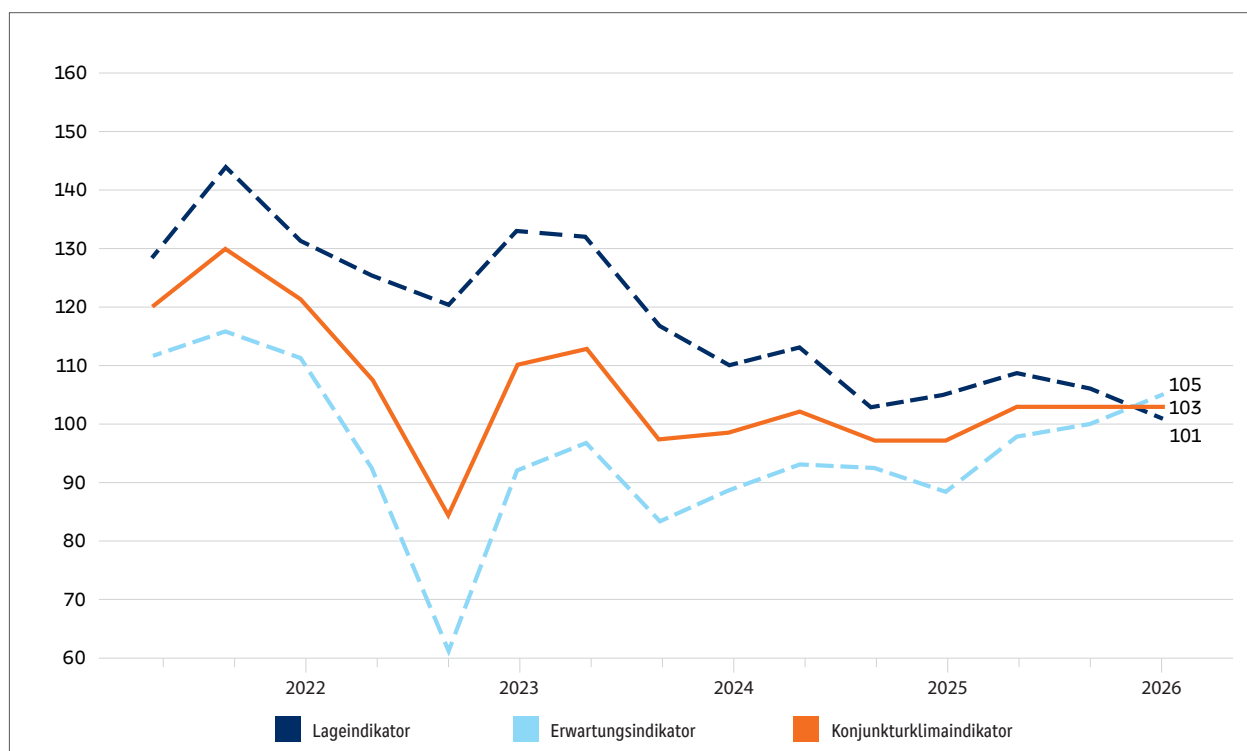
So startet die mainfränkische Wirtschaft getrübt ins neue Jahr, blickt aber zuversichtlicher als zuletzt auf den weiteren Jahresverlauf. Die konjunkturelle Talsohle scheint erreicht, denn der IHK-Konjunkturklimaindikator, das Stimmungsbarometer der regionalen Wirtschaft, bleibt mit 103 Punkten seit Frühjahr 2025 unverändert.

Ein Blick ins Detail: Ihre aktuelle Geschäftslage beurteilen die Unternehmen durchwachsen. Ein Viertel berichtet von guten Geschäften, unwesentlich weniger von schlechten. Per Saldo liegen die Lagebeurteilungen mit einem Punkt nur noch leicht im positiven Bereich.

Bereits seit Herbst 2021 ist der Trend stark rückläufig. Sowohl die Binnen- als auch die Auslandsnachfrage kommen bislang nur schwer in Gang. Ein konjunktureller Lichtblick zeigt sich bei den Geschäftserwartungen der mainfränkischen Wirtschaft für den weiteren Jahresverlauf. Erstmals seit vier Jahren rechnen mehr Unternehmen mit einer Verbesserung (25 %) als mit einer Verschlechterung (20 %). Gegenüber der Vorbefragung entspricht dies einem Plus von fünf, binnen Jahresfrist von 16 Prozentpunkten.

Dabei erwarten die Unternehmen in den kommenden Monaten ein Anziehen der Inlandsnachfrage und positive

Konjunkturklimaindikator für Mainfranken – Jahresbeginn 2026



Impulse auf nahezu allen Auslandsmärkten. Dennoch bleiben Personal- und Investitionsplanungen von Zurückhaltung geprägt, denn der Ausblick ist nicht frei von Risiken. Neben der Inlandsnachfrage sehen die Unternehmen vor allem die ungünstigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie die hohen Arbeitskosten als größte Gefahren für ihre künftige Geschäftsentwicklung. Ein Blick auf die seit 2011 erhobene Zeitreihe zeigt, dass alle drei Risikofaktoren in den jüngsten Befragungen jeweils nahe an oder über ihren bisherigen Höchstständen liegen. Dies unterstreicht den hohen wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf.

Fazit: Die Anzeichen für eine konjunkturelle Belebung mehren sich. Für einen nachhaltigen Aufschwung, der über kurzfristige fiskalische Impulse hinausgeht, ist jedoch ein klarer wirtschaftspolitischer Kurswechsel erforderlich. Im Mittelpunkt müssen dabei die nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, verlässliche und planbare Rahmenbedingungen für Investitionen sowie eine konsequente Verbesserung der Standortbedingungen stehen. Hier muss die Politik endlich liefern!

Quelle: IHK-Konjunkturanalyse, Jahresbeginn 2026.

Konjunkturrisiken aus Sicht der Unternehmen

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der IHK Würzburg-Schweinfurt (Konjunkturanalyse für Mainfranken Jahresbeginn 2026).

	Herbst 2025	Jahresbeginn 2026	
Inlandsnachfrage	60	70	↗
Auslandsnachfrage	21	23	↗
Finanzierung	17	11	↘
Arbeitskosten	49	57	↗
Fachkräftemangel	44	46	↗
Wechselkurse	4	3	→
Energie- und Rohstoffpreise	46	44	↘
Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen	59	67	↗

Quelle: IHK-Konjunkturanalyse, Jahresbeginn 2026. Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich.

JAHRESBILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand		3.615.015,06			2.956
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		524.000,00			608
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	524.000,00				(608)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		-	4.139.015,06		-
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-			-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	-				(-)
b) Wechsel		-	-		-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig		102.116.666,61			94.476
b) andere Forderungen		20.297.611,23	122.414.277,84		40.945
4. Forderungen an Kunden			441.359.969,24		435.724
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	190.691.170,50				(187.142)
Kommunalkredite	19.117.474,53				(12.051)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		-			-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
ab) von anderen Emittenten		-	-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten	29.918.605,72				22.285
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	29.918.605,72				(22.285)
bb) von anderen Emittenten	169.524.381,90	199.442.987,62			203.417
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	104.426.918,10				(109.558)
c) eigene Schuldverschreibungen		-	199.442.987,62		-
Nennbetrag	-				(-)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			65.139.953,47		66.138
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen		12.520.066,17			11.008
darunter: an Kreditinstituten	395.000,00				(395)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	83.300,00				(83)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.520.000,00	2.731.080,75	15.251.146,92		1.539
darunter: bei Kreditgenossenschaften	-				(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
bei Wertpapierinstituten	-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter: an Kreditinstituten	-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-				(-)
an Wertpapierinstituten	-				(-)
9. Treuhandvermögen			63.786,53		72
darunter: Treuhandkredite	63.786,53				(72)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
			-		-
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-			-
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		-			1
c) Geschäfts- oder Firmenwert		-			-
d) Geleistete Anzahlungen		-	-		-
12. Sachanlagen			10.296.050,15		10.750
13. Sonstige Vermögensgegenstände			5.201.015,07		4.356
14. Rechnungsabgrenzungsposten			831.972,23		1.146
Summe der Aktiva			864.140.174,13		895.421

HINWEIS: Es handelt es sich nicht um den vollständigen Jahresabschluss. Dieser sowie der Lagebericht tragen den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. Der vollständige Jahresabschluss und die übrigen offenkundigspflichtigen Unterlagen werden beim Unternehmensregister nach Feststellung des Jahresabschlusses eingereicht. Den Offenlegungsbericht veröffentlichen wir auf unserer Internetseite.

Passivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			<u>128.691,26</u>		<u>131</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>126.064.562,66</u>	<u>126.193.253,92</u>	<u>151.721</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		<u>237.412.767,17</u>			<u>227.910</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>30.926.842,14</u>	<u>268.339.609,31</u>		<u>32.280</u>
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		<u>322.800.786,86</u>			<u>325.804</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>43.280.868,17</u>	<u>366.081.655,03</u>	<u>634.421.264,34</u>	<u>55.234</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			—	—	—
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			—	—	—
darunter: Geldmarktpapiere	—			—	(—)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—				(—)
4. Treuhandverbindlichkeiten				<u>63.786,53</u>	<u>72</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>63.786,53</u>				(72)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>1.865.257,00</u>	<u>1.714</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>911.433,94</u>	<u>1.230</u>
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<u>379.661,00</u>		<u>578</u>
b) Steuerrückstellungen			<u>174.797,00</u>		<u>275</u>
c) andere Rückstellungen			<u>2.814.125,20</u>	<u>3.368.583,20</u>	<u>3.651</u>
8.				—	—
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				—	—
10. Genussrechtskapital				—	—
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—				(—)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>39.000.000,00</u>	<u>37.500</u>
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	—				(—)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>34.344.324,62</u>		<u>34.423</u>
b) Kapitalrücklage			<u>3.855.289,06</u>		<u>3.855</u>
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		<u>8.025.000,00</u>			<u>7.850</u>
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>10.793.987,38</u>			<u>10.119</u>
cc) Rücklagen § 73 (3) GenG		—	<u>18.818.987,38</u>		—
d) Bilanzgewinn			<u>1.297.994,14</u>	<u>58.316.595,20</u>	<u>1.074</u>
Summe der Passiva			<u>864.140.174,13</u>		<u>895.421</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			—		—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			<u>10.192.431,84</u>		<u>6.249</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			—	<u>10.192.431,84</u>	—
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			—		—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			—		—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>36.705.192,90</u>	<u>36.705.192,90</u>	<u>17.875</u>
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	—				(—)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>12.666.791,29</u>			<u>14.994</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>6.344.962,76</u>	<u>19.011.754,05</u>		<u>6.634</u>
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	—				(—)
2. Zinsaufwendungen			<u>-7.340.456,04</u>	<u>11.671.298,01</u>	<u>-9.931</u>
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	<u>-335,00</u>				(—)
darunter: erhaltene negative Zinsen	<u>1,01</u>				(1)
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			<u>1.661.720,62</u>		<u>1.968</u>
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>204.377,14</u>		<u>345</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			—	<u>1.866.097,76</u>	—
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				—	—
5. Provisionserträge			<u>4.384.721,07</u>		<u>4.245</u>
6. Provisionsaufwendungen			<u>-551.664,08</u>	<u>3.833.056,99</u>	<u>-447</u>
7. Nettoertrag des Handelsbestands				—	—
8. Sonstige betriebliche Erträge				<u>3.272.967,44</u>	<u>1.346</u>
9.				—	—
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		<u>-4.834.310,53</u>			<u>-4.830</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>-1.360.044,58</u>	<u>-6.194.355,11</u>		<u>-1.250</u>
darunter: für Altersversorgung	<u>-336.156,02</u>				(-310)
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>-4.989.689,45</u>	<u>-11.184.044,56</u>	<u>-4.701</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				<u>-749.726,57</u>	<u>-519</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				<u>-166.798,81</u>	<u>-49</u>
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen		<u>-38.955,00</u>			(-25)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>-4.201.530,66</u>		<u>-4.636</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			—	<u>-4.201.530,66</u>	—
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>-610.241,47</u>		<u>-284</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			—	<u>-610.241,47</u>	—
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				—	—
18.				—	—
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>3.731.078,13</u>	<u>2.885</u>
20. Außerordentliche Erträge			—		—
21. Außerordentliche Aufwendungen			—		—
22. Außerordentliches Ergebnis				—	(—)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>-572.102,86</u>		<u>-1.459</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>-10.981,13</u>	<u>-583.083,99</u>	<u>-52</u>
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>-1.500.000,00</u>	—
25. Jahresüberschuss				<u>1.647.994,14</u>	<u>1.374</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				—	—
				<u>1.647.994,14</u>	<u>1.374</u>
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			—		—
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			—		—
				<u>1.647.994,14</u>	<u>1.374</u>
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			<u>-175.000,00</u>		<u>-150</u>
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>-175.000,00</u>	<u>-350.000,00</u>	<u>-150</u>
29. Bilanzgewinn				<u>1.297.994,14</u>	<u>1.074</u>

AUFSICHTSRAT



Melanie Behnke-Kelle



Matthias Dorsch
(seit 3. Juni 2025)



Prof. Dr. Leonhard Knoll
Aufsichtsratsvorsitzender



Roland Nagel



Gudrun Schröder
Stv. Aufsichtsrats-
vorsitzende



Manuel Stöcker

VR Bank Kitzingen eG | Luitpoldstr. 14 | 97318 Kitzingen

